

Hinweise für Lohnabrechnungen ab 2013

- **Elektronische Lohnsteuerkarte – Elstam**
Ab 1.1.2013 besteht für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das ELSTAM-Verfahren zu nutzen. Die Lohnsteuermerkmale werden uns automatisch zur Verfügung gestellt. Bei Änderung der Lohnsteuermerkmale ist bislang mit einer Vorlaufzeit von 5 Tagen nach Monatsende zu rechnen. Wir bitten Sie daher, uns neue Mitarbeiter schnellstmöglich zu melden. Für die Anmeldung benötigen wir die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie die Angabe, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt. Auf die übermittelten Daten haben wir keinen Einfluss. Sollten diese nicht korrekt sein, muss sich Ihr **Arbeitnehmer** beim Finanzamt um Korrektur bemühen!
- **Anhebung der Minijobgrenze von € 400,00 auf € 450,00**
Ab 1.1.2013 erhöht sich die Grenze für die Minijobber auf € 450,00 monatlich. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig mit, wenn für Ihre Minijobber das Gehalt ab 1.1.2013 erhöht werden soll. Für **neue** Mitarbeiter innerhalb der Minijobgrenze gilt die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht, hiervon kann sich der Arbeitnehmer jedoch befreien lassen. Achtung: Wer in einem bestehenden Arbeitsverhältnis mit bislang über € 400,00 und unter € 450,00 liegt, bleibt bis längstens 31.12.2014 versicherungspflichtig.
- **Anhebung der Midijobgrenze von bisher € 800,00 auf € 850,00**
Ab 1.1.2013 reicht die sogenannte Gleitzone von € 450,01 bis zu € 850,00. Midi-Jobber profitieren davon, dass sie nur einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlen.
- Der Rentenbeitragsatz sinkt zum 1.1.2013 von 19,6% auf 18,9%
- Haben Sie freiwillig oder privat versicherte Arbeitnehmer beschäftigt, lassen Sie uns bitte die Bescheinigung der Krankenkasse des Arbeitnehmers über die steuerlich abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge ab 1.1.2013 zukommen.
- Die Berufsgenossenschaften sollten Ihnen bereits den Entgeltnachweis für 2012 zugesandt haben. **Bitte lassen Sie uns den Entgeltnachweis so schnell wie möglich zukommen, damit wir diesen fristgerecht ausfüllen und weiterleiten können.**
- Lohnfortzahlungsanträge werden elektronisch übermittelt. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns **Krankmeldungen der Mitarbeiter unverzüglich zusenden**, da die Daten bereits im laufenden Lohnabrechnungszeitraum gespeichert werden müssen!
- Bereits zum 1.1.2010 wurde in neun Branchen die so genannte **Sofortmeldung** eingeführt. Die Arbeitgeber in den betroffenen Wirtschaftszweigen haben die Pflicht, für Ihre neuen Mitarbeiter **vor Beginn der Beschäftigung** den Tag der Beschäftigungsaufnahme elektronisch bei der

Deutschen Rentenversicherung zu melden. Folgende Branchen sind betroffen:

Baugewerbe * Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
Personenbeförderungs-, Speditions- und Transportgewerbe
Schaustellergewerbe * Unternehmen der Forstwirtschaft
Gebäudereinigungsgewerbe
Gewerbe mit Aufbau von Messen und Ausstellungen
Fleischwirtschaft

Liegt eine Meldung bei einer Betriebskontrolle nicht vor, ist dies ein Verdachtsmoment auf Schwarzarbeit! Bitte achten Sie darauf, dass Sie uns Neueintritte wirklich sofort melden! Als Arbeitgeber sind Sie außerdem verpflichtet, Ihre Mitarbeiter schriftlich darauf hinzuweisen, dass diese ihre Ausweispapiere mit sich zu führen haben. Ein Verstoß wird ebenfalls mit einem Bußgeld belegt!

- Wir bitten Sie zu beachten, dass Lohnabrechnungen nur noch durchgeführt werden, wenn sämtliche zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorliegen: die Lohnsteuerkarte oder Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug, die Sozialversicherungsnummer, der Personalfragebogen bzw. ein Anstellungsvertrag, eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Geburtsurkunden von Kindern (die Angaben auf der Lohnsteuerkarte sind nicht ausreichend!) und bei Aushilfen der Fragebogen zur Statusfeststellung (erhalten Sie bei uns)!
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind bereits am drittletzten Bankarbeitstag zur Zahlung fällig. Sollten die Monatsgehälter zum Abrufzeitpunkt noch nicht bekannt sein, müssen die Sozialversicherungsbeiträge geschätzt werden. Dies führen wir für Sie mit einem Abruf durch, der sich am Vormonatswert orientiert. Nach Vorliegen der tatsächlichen Monatswerte wird eine Korrekturabrechnung für den abgelaufenen Monat berechnet. Um Engpässe zu vermeiden, sollten Sie allen Krankenkassen eine Einzugsermächtigung erteilen, da sonst nicht auszuschließen ist, dass bei verspäteter Abrechnung bzw. Verzögerungen im Postlauf die Beiträge nicht rechtzeitig überwiesen werden können.
- Für kinderlose Arbeitnehmer ist ein zusätzlicher Beitrag zur Pflegeversicherung abzuführen. Wir benötigen daher von allen Arbeitnehmern, die Kinder haben, einen Nachweis z.B. in Form einer Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde, soweit nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.
- Bitte achten Sie bei Neueinstellungen darauf, ob Ihr Betrieb unter die Bindung eines „allgemein verbindlichen“ Tarifvertrages fällt. Ist dies der Fall, sind bestimmte Mindestlohngrenzen zu beachten!
- Bitte geben Sie uns Lohnänderungen bis zum **15. des laufenden Monats** bekannt, damit wir die Lohnabrechnungen rechtzeitig erstellen können (dies gilt nicht für Stundenlohnabrechnungen).